

## Regelungen zu Antikollisionssystemen in den Leitfäden der Länder

Land	Herausgeber/Autor	Titel (Jahr)	Regelungen zu Antikollisionssystemen
<b>BW</b>	UM BW; LUBW – Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.	Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (2021).	<p>„Aufgrund des aktuellen Wissensstandes und der schnellen technischen Weiterentwicklung ist anzunehmen, dass technische Detektionssysteme zukünftig eine erfolversprechende Möglichkeit zur Vermeidung von Vogelkollisionen an WEA darstellen können.</p> <p>[...] Gegenwärtig laufen Untersuchungen [...], in denen überprüft wird, ob und welche Systeme die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Im Weiteren sollte die Erprobung in verschiedenen Einsatzbereichen fortgeführt werden.</p> <p>[...] Eine Anwendung wird sich somit vor allem in solchen Fällen anbieten, in denen der Einsatz der Systeme eine deutliche Reduzierung der Abschaltzeiten ermöglicht.</p> <p>Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Systeme mit einer bestimmten technischen Leistungsfähigkeit das Kollisionsrisiko durch eine ereignisbezogene Abschaltung (Trudelbetrieb) wirksam vermindern können (vgl. KNE 2019a sowie BfN et al. 2020a).“</p>
<b>BY</b>	LfU BY – Landesamt für Umwelt.	Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung – Fachfragen des bayrischen Windenergie-Erlasses (Überarbeitung geplant).	Derzeit gibt es noch keinen Formulierungsentwurf; voraussichtlich sollen spezielle Ausführungen zu AKS ergänzt werden.
<b>HE</b>	HMU KL V; HMWE VW – Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Ministerium für	Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (2020).	<p>„Der erforderliche Umfang an Betriebszeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ist in Abhängigkeit der Konfliktrichtigkeit der Projektkonstellation wie folgt zu differenzieren:</p> <p>a. In der Regel keine Anwendung der Betriebszeitenregelung [...]</p>

	Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>b. In der Regel temporäre Abschaltung am Tag als Ergänzung zur Habitatgestaltung [...]</li> <li>c. Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Schwarzstorchs in definierten flugkritischen Situationen regelmäßig genutzter Flugkorridore [...]</li> <li>d. Spezielle Kollisionsschutzmaßnahmen für regelmäßige Vogel-Ansammlungen [...]</li> </ul> <p>In den Fällen a. bis c. ist die bedarfsgerechte Abschaltung anzustreben, sobald diese praxisreif und unter Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen einsetzbar ist.“ (S. 33-35)</p> <p>„Bei den punktuell und zugleich (z.T. extrem) selten in Hessen vorkommenden Arten mit hoher Kollisionsempfindlichkeit an WEA (Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe) werden vergleichsweise hohe Anforderungen an die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gestellt. [...] Zum Schutz der wertvollen Lebensräume und Bestände dieser Arten wird bis zum Vorliegen näherer Erkenntnisse zur witterungs- bzw. flugverhaltensabhängigen Betriebszeitenregelung oder bis zum Vorliegen praxistauglicher und verhältnismäßig einsetzbarer bedarfsgerechter Abschaltensysteme die ganztägige Abschaltung im Anwesenheitszeitraum vorgesehen.“</p>
<b>NW</b>	MULNV NW; LANUV NW – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Überarbeitung laufend).	Derzeit gibt es noch keine Festlegung. AKS sollen möglicherweise als Schutz- und Vermeidungsmaßnahme aufgeführt werden.
<b>RP</b>	VSW HE RP SL; LUWG RP – Staatliche VSW für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland; Landesamt für Umwelt,	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und	Zertifizierte AKS sollen voraussichtlich als fachlich wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag aufgeführt werden.

	Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.	NATURA 2000-Gebiete (für 2023 geplant).	
<b>SN</b>	SMEKUL SN - Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.	Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (2021).	<p>„Der Einsatz technischer Systeme zur ereignisbezogenen, bedarfsgerechten Abschaltung bietet perspektivisch eine weitere, vielversprechende Möglichkeit, um Vogelkollisionen zielgerichtet und wirksam zu vermindern. [...] Für einen breiten Praxiseinsatz ist Voraussetzung, dass die Anforderungen an die technische Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Systeme durch Erprobungen belegt sind und als fachlich anerkannt gelten. Bereits jetzt ist absehbar, dass die Systeme geeignet sind, artenschutzrechtliche Konflikte zu reduzieren. Wie auch bei anderen Maßnahmen, sind technische Systeme jedoch nicht als Standardanwendung bei allen Vorhaben vorzusehen, sondern es ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen unter Aufwands- und Nutzensgesichtspunkten am effektivsten sind.</p> <p>Als standortunabhängige Voraussetzung für den Einsatz eines Abschaltsystems als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme in Sachsen soll die überdurchschnittliche Erfüllung der in der Checkliste der KNE (2021) angesetzten Kriterien angesehen werden. Die Vermeidungswirksamkeit des Systems muss dann noch durch eine GIS-gestützte Abschätzung auf der Grundlage vorhandener Daten anhand der speziellen Randbedingungen des Einsatzortes (Einsehbarkeit, Störwirkungen und Maskierungseffekte, Vogelaufkommen, etc.) überprüft werden.“</p>
<b>SH</b>	MELUND SH; LLUR SH – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.	Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten. Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein (2021).	<p>„Bei dem Einsatz von automatisierten Kamera- und Radarsystemen zur bedarfsgerechten Abschaltung von WEA handelt es sich um eine bundesweit noch nicht etablierte Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG. Im Rahmen eines F&amp;E-Vorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) [...] werden aktuell die fachlich und rechtlich notwendigen Anforderungen an die Systeme erarbeitet und erprobt. Dabei zeichnet sich ab, dass sich die automatisierten Detektionssysteme zukünftig neben den bereits anerkannten Vermeidungsmaßnahmen unter bestimmten Rahmenbedingungen etablieren werden. Aktuell ist die Schutzmaßnahme</p>

			aufgrund der ausstehenden fachlichen Anerkennung nicht Gegenstand der technischen Alternativenprüfung.“
<b>TH</b>	TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.	Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (2017, Überarbeitung geplant).	„Radarschutzsysteme gehören zu den wenigen technischen Vermeidungsmaßnahmen, die aktuell entwickelt werden (z. B. swiss-birdradar). [...] Die Trudelstellung wird dann nach etwas über einer halben Minute erreicht. Diese Zeiten erscheinen ausreichend, um das Kollisionsrisiko für anfliegende Vögel weitestgehend zu minimieren. Es ist daher davon auszugehen, dass die Systeme, sobald sie technisch ausgereift sind, geeignet sind, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.“ Derzeit erfolgt eine Überarbeitung unter Berücksichtigung des technischen Anforderungsprofils des KNE und ausgewählten Hinweisen zur standörtlichen Installation.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Dokument wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie geben den zum Antwortzeitpunkt aktuellen Kenntnisstand wieder. Das KNE schließt eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen – außer für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – aus. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die Nutzung der Informationen entstehen.